

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 0 63 46 - 30 10

VERBANDS-
GEMEINDE

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße

Nr. 32 vom 10.07.2020

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 23.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;

hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 23.07.2020

- Bekanntmachung vom 10.07.2020 -

Am Donnerstag, 23.07.2020 ab 09:00 Uhr findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Herrn Kreisverwaltungsleiter Joachim George eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 3 Punkte.

76829 Landau, den 08.07.2020
Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße
Abteilung 1 Recht und Kommunal-
aufsicht
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle
Kreisrechtsausschuss
Holl

Öffentliche Bekanntmachung

über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;

hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 10.07.2020 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Venningen
Flurstücks-Nr. 7114
»Nutzungsart: Weinberg
»Lage: Gewanne „Im Berghausen“,
Größe: 0,0274 ha

Gemarkung Venningen
Flurstücks-Nr. 7115
»Nutzungsart: Weinberg
»Lage: Gewanne „Im Berghausen“,
Größe: 0,0219 ha

Gemarkung Venningen
Flurstücks-Nr. 7116
»Nutzungsart: Weinberg
»Lage: Gewanne „Im Berghausen“,
Größe: 0,1260 ha

Gemarkung Venningen
Flurstücks-Nr. 8031
»Nutzungsart: Weinberg
»Lage: Gewanne „Im Backmichel“,
Größe: 0,2021 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-

weinstrasse.de unter -Aktuelles
Amtsblatt-

Landau i. d. Pf., den 09.07.2020
KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
gez. Theis

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Bekanntmachung vom 10.07.2020 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Folgendes bekannt:

Der Firma CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co. KG, Eichenweg 35, 27356 Rotenburg (Wümme) wurde auf Antrag vom 27.08.2019 gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 und den §§ 10, 12, 13 BImSchG und i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der vier Windenergieanlagen im Windfeld Gollenberg auf den Grundstücken in der Gemeinde Herxheim, Gemarkung Herxheim, Flurstücke 2850, 2851, 2852 (WEA 1, Az.: 150301/IA-2), 2683, 2684 (WEA 6, Az.: 150300/IA-2), 2818 (WEA 7, Az.: 150299/IA-2) sowie in der Gemeinde Herxheimweyher, Gemarkung Herxheimweyher, Flurstücke 712, 713, 714 (WEA 5, Az.: 150298/IA-2) mit Bescheiden vom 06.07.2020 unter Auflagen erteilt.

Auslegung:

Die Genehmigungsbescheide und deren Begründungen liegen zwei Wochen, vom 15.07.2020 bis 29.07.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt - Referat 61, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz - Terminvereinbarung unter 06341/940-212

2. Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Bauabteilung, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim - Terminvereinbarung unter 07276/501-212

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter www.uvp-verbund.de/rp bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 06.07.2020
gez. In Vertretung
Kurt Wagenführer
Kreisbeigeordneter

Stellenausschreibung

„Freiwilliges Soziales Jahr“ in der kommunalen Kindertagesstätte in Vorderweidenthal

In der kommunalen Kindertagesstätte „Pumuckel“ in der Ortsgemeinde Vorderweidenthal ist für

das Kindergartenjahr 2020/2021 ein

Praktikumsplatz für ein Freiwilliges Soziales Jahr

zu besetzen.

Als Orientierungs- und Entscheidungshilfe bietet das Freiwillige Soziale Jahr im Bereich Kindertagesstätten die Möglichkeit, den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers praktisch kennen zu lernen und unter fachlicher Anleitung Einblicke in die soziale Arbeit zu erhalten.

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein erster Schritt zur Berufsqualifizierung und wird als Vorpraktikum für einen sozialen Beruf anerkannt.

Neben abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeiten bietet das Freiwillige Soziale Jahr die Möglichkeit, eigene Fähigkeiten zu entdecken und fortzuentwickeln.

Es werden ein monatliches Taschengeld und Geldersatzleistungen für nicht gewährte Unterkunft und Verpflegung gezahlt.

Interessentinnen/en werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Personalabteilung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern, einzureichen.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als Kopien ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenausschreibungsverfahrens wird garantiert.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Leitbediener (m/w/d)

im Bereich Kfz-Zulassung

Entgeltgruppe 9a TVöD | Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur **Verwaltungsfachangestellten** bzw. die erfolgreich abgeschlossene **Angestelltenprüfung I**.

Bewerbungsschluss ist der 9. August 2020

Referent/-in (m/w/d)

für Mobilität, Raumplanung, Energie und Umwelt sowie Presse
Entgeltgruppe 11 TVöD | Voraussetzung ist ein **erfolgreicher Hochschulabschluss** oder ein vergleichbarer Abschluss (vorzugsweise deutsch-französische Beziehungen oder Europa-Angelegenheiten).

Bewerbungsschluss ist der 16. August 2020

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **»Aktuelles » Stellenangebote**.

ANNWEILER

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

67433 Neustadt, 03.07.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-Gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012 und 09.04.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:
Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezo-
gen:

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
3337/1, 3337/2, 3382/1,
3382/2, 3542/2, 3543 und
3548.

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.

1242/1, 1266, 1298, 1300,
1301, 1302, 1303, 1304,
1305, 1305/2, 1305/3,
1305/4, 1305/5, 1305/6,
1306, 1306/2, 1307,
1307/2, 1308, 1309, 1309/2,
1310, 1311, 1312, 1312/2,
1312/3, 1312/4, 1312/5,
1312/6, 1313/1, 1313/2,
1314/3, 1314/4, 1314/5,
1314/6, 1315/3, 1315/4,
1317/1, 1317/2, 1318/3,
1318/4, 1318/5, 1318/6,
1319/1, 1319/2, 1320/1,
1320/2, 1321/4, 1321/5,
1321/6, 1321/7, 1321/8,
1321/9, 1322/3, 1322/4,
1322/5, 1322/6, 1323/3,
1323/4, 1323/5, 1323/6,
1324/3, 1324/4, 1324/5,
1324/6, 1325/1, 1325/2,
1326/1, 1326/2 und 1360/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgesetzt.

3. Teilnähmehrgemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die im Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 entstandenen

„Teilnähmehrgemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal“.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neupflanzung von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstücken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen

nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. 1, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (1) des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I Nr. 28 S. 1241), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretene Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsak-

tes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 227,4 ha Verfahrnsfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 18 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rinnthal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seinen Sitzungen am 15.01.2015 und 01.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Ziffer I.1. genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zu Tauschzwecken zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen erfolgt zur besseren Anbindung des Wegenetzes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzuzeigen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische

Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/ Elektronische Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)

Haushaltssatzung

der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2020 vom 13.07.2020

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2020
1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 10.026.450 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.119.450 €

der Jahresfehlbetrag auf 1.093.000 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 294.250 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.016.650 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.520.850 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 504.200 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 798.450 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf 504.200 €

zinslose Kredite auf 0 €

zusammen auf 504.200 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Wirtschaftspläne Eigenbetrie-

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

</

be Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung werden für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgesetzt

Eigenbetrieb Elektrizitätsversorgung im Erfolgsplan

in Einnahmen (Erträge) auf 6.700.000 €

in Ausgaben (Aufwendungen) auf 6.700.000 €

in Vermögensplan

in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf 375.000 €

in Ausgaben (Finanzbedarf) auf 375.000 €

Eigenbetrieb Wasserversorgung im Erfolgsplan

in Einnahmen (Erträge) auf 2.250.000 €

in Ausgaben (Aufwendungen) auf 2.250.000 €

in Vermögensplan

in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf 350.000 €

in Ausgaben (Finanzbedarf) auf 350.000 €

Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €

davon entfallen auf den

- Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung 0 €

- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmöglichkeiten auf 0 €

3. der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.000.000 €

davon entfallen auf den

- Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung 500.000 €

- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 322 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

§ 6 Gebühren und Beiträge**I. Beiträge für die Wirtschaftswegen**

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt: 19,77 € pro ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

II. Fremdenverkehrs-/Kurbbeiträge**1. Fremdenverkehrsbeitrag/ Tourismusbeitrag**

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2020 auf 10 v. H. festgesetzt.

2. Kurbbeitrag/Gästebeitrag

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung eines Kurbbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Kurbbeitrag für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

a) für Einzelpersonen 0,50 €

b) für Familien, die 1. Person 0,50 € die 2. Person 0,30 € für jede weitere Person 0,20 €

III. Investitionskostenanteile Straßenoberflächenentwässerung

Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

beim Ausbau der Straße 9,20 € pro m² Straßenfläche, bei erstmaliger Herstellung der Straße 20,27 € pro m² Straßenfläche.

IV. Einmalige Beiträge für Wasserversorgung

Die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung werden nach § 1 Entgeltsetzung Wasserversorgung vom 1. Februar 1996 je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschoße für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festge-

setzt:

a) Straßenleitungen – Neubaugebiete 4,74 €/ m²

b) Straßenleitungen – Ortsbereiche 2,13 €/ m²

c) übrige Anlagen 2,07 €/ m²

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsetzung Wasserversorgung). Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen.

V. Wassergebühren und wiederkehrende Beiträge für die Wasserversorgung

Die Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Wassergebühren

a) Die Wassergebühren werden gem. den Regelungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühr je cbm Wasserverbrauch 1,55 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Nach § 19 Abs. 3 der Entgeltsetzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltfähigen Kosten im Haushaltsjahr 2020 66,57 % als Benutzungsgebühren erhoben.

2. Wiederkehrende Beiträge für Wasserversorgung

a) Die wiederkehrenden Beiträge werden gemäß den Regelungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

je m² Grundstücksfläche 0,17 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

b) Nach § 11 Abs. 3 der Entgeltsetzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 2020 33,43 % als wiederkehrende Beiträge erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2018: 34.164.142 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2019: 32.569.792 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2020: 31.476.792 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 13.07.2020**Stadt Annweiler am Trifels****Ausgefertigt:**

gez. Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen.

Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile nach § 95 Abs. 4 GemO. Der Haushalt wird gemäß § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 28.07.2020 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Annweiler am Trifels, den 13.07.2020
gez. Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der nachstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 13.07.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhard
Bürgermeister

BINDERSBACH**Beschluss-****Zusammenfassung**

zur 5. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach vom 25.05.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Beratung und Beschlussfassung über Schriftmuster Dorfgemeinschaftshaus

Nach einer kurzen Beratung beschloss der Ortsbeirat mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, den Schriftzug in der Schriftart „Arial Black“ ausführen zu lassen.

4 Beratung und Beschlussfassung über Aufstellung Abfalleimer auf Friedhof

Der Ortsbeirat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig, an der 2. Wasserentnahmestelle zwei Mülleimer (Bio- und Restmüll) aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt durch den Ortsbeirat.

Bekanntmachung

Nr. 39/2020

der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Ortsbeirates der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 27.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im Hohenstauffen, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 6. Sitzung des Ortsbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Beratung und Beschlussfassung über Anschluss an das städtische Gasversorgungsnetz
 - 3 Beratung und Beschlussfassung Sonnensegel für Kinderspielplatz
 - 4 Informationen und Anfragen
 - 5 Grundstücksangelegenheiten
 - 6 Informationen und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
- 5 Grundstücksangelegenheiten
 - 6 Informationen und Anfragen
- 76855 Annweiler-Bindersbach, 9. Juli 2020**
Dieter Götten
Ortsvorsteher

DERNBACH**Bekanntmachung**

Nr. 5/2020

der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Dienstag, 21.07.2020, um 20:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach, die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

1 Einwohnerfragestunde

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

3 Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung des Haushaltsplanes eingegangenen Vorschläge und Anregungen

4 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

5 Bauangelegenheiten

6 Auftragsvergaben

7 Informationen

Nicht öffentlich:

8 Auftragsvergaben

9 Grundstücksangelegenheiten

10 Bauangelegenheiten

11 Informationen

76857 Dernbach, 9. Juli 2020
Harald Jentzer
Ortsbürgermeister

EUBERTHAL**Öffentliche****Bekanntmachung**

Dienstleistungszentrum

Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

Aktenzeichen: 41049-HA2.3.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

67433 Neustadt, 03.07.2020

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

3. Änderungsbeschluss**I. Anordnung**

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012 und 09.04.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugegen:

Gemarkung Rinnthal Flurstücke Nrn.
3337/1, 3337/2, 3382/1, 3382/2, 3542/2, 3543 und 3548.
Gemarkung Wilgartswiesen Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgesetzt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die in den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinrichtung von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. 1, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (1) des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I Nr. 28 S. 1241), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:**1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

2. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

3. Hinweise:**1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

ben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. 1.4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 1.4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 1.4.2 bis 1.4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung**1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 227,4 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 18 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rinnthal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seinen Sitzungen am 15.01.2015 und 01.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Ziffer I.1. genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zu Tauschzwecken zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen erfolgt zur besseren Anbindung des Wegenetzes.

den 20.07.2020 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat.

Ab dem 20.07.2020 können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen sind auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortskommune Münchweiler am Klingbach eingestellt. Wegen der aktuellen Corona-Krise besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme mittels der auf der vorstehenden Homepage eingestellten Entwurfsunterlagen oder falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/3010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang.

Münchweiler am Klingbach, den 08.07.2020
Carlus
Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

67433 Neustadt, 03.07.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012 und 09.04.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Rinnthal Flurstücke Nrn.
3337/1, 3337/2, 3382/1, 3382/2, 3542/2, 3543 und 3548.
Gemarkung Wilgartswiesen Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurberei-

nigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (1) des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I Nr. 28 S. 1241), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte
Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grund-

buch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 227,4 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 18 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rinnthal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seinen Sitzungen am 15.01.2015 und 01.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Ziffer I.1. genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zu Tauschzwecken zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen erfolgt zur besseren Anbindung des Wegenetzes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/ Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)



Beschlusszusammenfassung

zur 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Völkersweiler vom 24.06.2020
öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss

Matthias Braun wurde einstimmig als ordentliches Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig in Zukunft eine Gebühr i.H.v. 50,00 € für das Herrichten der Leichenhalle zu erheben.

5 Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des gemeindeeigenen Mulchers

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, den gemeindeeigenen Mulcher für 1.900,00 €, an den Bieter zu verkaufen.

6 Auftragsvergaben

6.1 Einzäunung Spielplatz am Dorfplatz

Der Beschluss hierüber ergeht einstimmig bei einer Enthaltung.

Bekanntmachung

Nr. 11/2020 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Feststellung des Jahresabschlusses

ses 2016 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Völkersweiler

In seiner Sitzung am 24. Juni 2020 hat der Ortsgemeinderat Völkersweiler folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

2 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Wegen der aktuellen Corona-Krise besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2016 der Ortsgemeinde Völkersweiler gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 17.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/ 3010 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels.

76857 Völkersweiler,
07. Juli 2020
Hammer
Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

67433 Neustadt, 03.07.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012 und 09.04.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Rinnthal Flurstücke Nrn.
3337/1, 3337/2, 3382/1, 3382/2, 3542/2, 3543 und 3548.
Gemarkung Wilgartswiesen Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (1) des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I Nr. 28 S. 1241), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte
Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses

sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 227,4 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 18 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rinnthal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seinen Sitzungen am 15.01.2015 und 01.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Ziffer I.1. genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zu Tauschzwecken zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen erfolgt zur besseren Anbindung des Wegenetzes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche

eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elek-

tronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form

bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de/unter/Service/ Elektronische Kommunikation/ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere tech-

nische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/ Elektronische-Kommunikation/ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse

liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

**Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)**



UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2020

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre
Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Führungen / Vorträge

A 201 Der Hartsteinbruch Albersweiler für Kinder und Jugendliche von 6 – 14 Jahren

Kinder und Jugendliche erfahren den Steinbruch in ihrer eigenen Welt. Erklärungen zur Entstehung der verschiedenen Gesteine und am Ende wieder deren Zerfall, werden mit Unterrichtsmaterial ergänzt. Das Schulfach „Erdkunde“ vermittelt Wissen über unsere Erde, auf der wir stehen. Ebenso erfahren Kinder den Unterschied zwischen hartem und weichem Stein und was damit geschieht. Die Information in Geologie kann auch durch Aktionen der Firma BAG im Steinbruch erweitert werden. Das Unternehmen unterstützt uns und gibt Schutzhelme aus. Wer auf Steine klopfen will, muss Augenschutz und Hammer/Meißel mitbringen. Den Abschluss bildet eine Führung durch die Mineralienausstellung im Rathaus, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk.

Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer

Freitag 09.10.2020, 14.30 - 18.00 Uhr, Kostenbeitrag 3 € Kinder, 6 € Erwachsene als Begleiter. Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich. Treffpunkt ist an der alten Werkstatt, oberhalb des Gasthauses Gebr. Nägle, Hauptstraße 11, 76857 Albersweiler

A 202 Der Hartsteinbruch Albersweiler – Eine bildhafte Zeitreise in die Erdgeschichte

Deutschlandweit einzigartig gewährt der Steinbruch einen Blick in die Geschichte unserer Erde. Wenn Ihnen ein zertifizierter Gästeführer die Zusammenhänge erklärt, wird der Besuch zu einem faszinierenden Erlebnis. Die Farben der Erdkruste erzählen die Geschichte der letzten 200 Millionen Jahre unserer Zeit. Mit Anschauungsmaterial untermauert, erhalten Sie Infos zur Geologie und der Geomorphologie unserer Heimat. Zum Abschluss wird Ihnen eine Führung durch die Mineralienausstellung in Albersweiler angeboten, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk.

Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer

Samstag, 10.10.2020, 14.30 - 18.00 Uhr, Kostenbeitrag 8 € Erwachsene, 4 € Jugendliche (12 bis 16 Jahre). Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich. Treffpunkt ist an der alten Werkstatt, oberhalb des Gasthauses Gebr. Nägle, Hauptstraße 11, 76857 Albersweiler

A 203 Vortrag: „...abgekühlt mit Krötenblut wird der Zauber stark und gut“.

Hexenverfolgung und Hexenzauber

Die Hexenverfolgung fand in unserem Raum von ca. 1570 bis 1630 statt. In den Geständnissen vermeintlicher Hexen finden sich auch viele Hinweise auf Hexensalben und Hexentränke, die zu dem sog. „Schadzauber“ der Hexen gehören und mit denen sie Menschen schaden sollten. Der Historiker Rolf Übel gibt einen Überblick über die Hexenverfolgung in der Südpfalz und geht näher auf die Aussagen zu den zauberwirksamen Tränken und Salben ein, der Arzt und Apotheker Alexander Roth stellt dar, welche tatsächliche Wirkung die in den historischen Quellen genannten Kräuter und andere Ingredienzien auf die Menschen gehabt haben können, und ob sich aus ihnen das von den Angeklagten geschilderte Erleben bei den Hexentänzen erklären lässt.

Rolf Übel, Historiker, Alexander Roth,

Arzt und Apotheker, Freitag, 09.10.2020, 19.00 Uhr, „Alte Apotheke“, Hauptstraße 9, Annweiler am Trifels, Kostenbeitrag 5 €

A 204 Vortrag: Haus an Kinder übertragen – Heimaufenthalt und dann Haus weg?

Vorweggenommene Erbfolge und der Regress der Sozialhilfe

Das Recht der Vermögensnachfolge befasst sich insbesondere mit der Erhaltung des Vermögens für die Familie. Leichtfertigkeit bei der Übertragung machen die Türen für den Sozialhilfeträger weit auf. Aber auch der Zugriff auf Pflichtteils- und Erbansprüche der Kinder durch den Sozialhilfeträger schaffen unbekannte und riskante Gefahrenlagen. Der Vortrag verdeutlicht die Interessen und gibt Ansätze zu einem besseren Weg.

Jan Ole Ewert, Fachanwalt für Erbrecht

Dienstag, 10.11.2020, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Kostenbeitrag 5 €

EDV

C 262 WORD Grundkurs

Microsoft Word zeichnet sich durch eine einfach zu erlernende und leicht bedienbare Oberfläche aus. Im Kurs Word Grundlagen erlernen Sie anhand praxisbezogener, leicht nachvollziehbarer Beispiele den effektiven Umgang mit Microsoft Word. Sie lernen, Dokumente ansprechend zu gestalten, seien es kurze Korrespondenzen oder längere Texte.

Seminar- bzw. Schulungsinhalte:

- > Multifunktionsleiste etc: Die Arbeitsoberfläche von Word
- > Eingeben, Markieren, Bearbeiten und Korrigieren von Texten
- > Rechtschreibhilfe, Silbentrennung, Übersetzung

> Textgestaltung mit Hilfe von Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung

> Kopieren, Ausschneiden, Drag + Drop, Umgang mit der Office-Zwischenablage

> Grundzüge zu Nummerierung und Aufzählung

> Texte mit Bausteinen, AutoKorrektur

> Einfache Kopf- und Fußzeilen, automatische Seitennummern

> Grundlagen von Tabellen und Tabulatoren (listenförmige Darstellungen)

> Grafiken und Bilder in Texte einbinden

> Einstieg in den Umgang mit Vorlagensätzen und Designs

> Einstieg in das Arbeiten im Team (Dokumente überarbeiten)

> Anpassen der Normalvorlage an vorgegebenes Geschäftspapier

> Wichtige Voreinstellungen verstehen und bei Bedarf ändern

> Datei-Management, Speichern, Drucken

> Kompatibilität zu Vorgängerversionen, Überblick der Dateiformate

> Tipps und Tricks

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Termin montags auf Anfrage, 19.15 - 21.30 Uhr, 4 Termine, Kursgebühr 38 €, Kleingruppe (6 Teilnehmer) 52 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 266 Excel Version 2019 Grund- und Aufbaukurs – Intensiv-Training

Mit Programmen wie Excel, kann man am Computer einfach mit Daten umgehen. Mit Excel kann man Formblätter erstellen, Rechnungen ausführen lassen und Daten zu anschaulichen Diagrammen umsetzen. Am Ende können Sie spezielle Excel-Funktionen nutzen und generell Excel effektiver einsetzen. Voraussetzung: Kenntnisse von Windows.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Termin mittwochs auf Anfrage, 19.15 - 21.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 76 €, Kleingruppe (6 Teilnehmer) 102 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

G 267 Outlook – Grundkurs

Microsoft Outlook ist ein Programm, mit dem Sie Ihre täglichen Aufgaben leichter organisieren und verwalten können. Zu den wichtigsten Komponenten von Outlook gehören E-Mails verschicken und empfangen, ein Terminplaner, ein Adressbuch für Kontakte sowie ein Aufgabenplaner. Dieser Kurs befähigt Sie, optimal mit Ihrem Outlook zu arbeiten. Die Arbeitsoberfläche von Outlook; Grundlagen von Outlook: Komponenten und deren Aufgaben; Ansichten des Outlook-Fensters; E-Mails versenden, empfangen und verwalten. Regeln, Kategorisierung, Abwesenheitsnotizen; Nachverfolgung, Wiedervorlage; Kontakte bearbeiten und verwalten; Verteilerlisten, Visitenkarten; Terminkalender benutzen, Besprechungen organisieren; Aufgaben verwalten, Arbeiten im Team; Daten in verschiedenen Bereichen (Mail, Adressen) suchen, sortieren und filtern; Integration im Office-Bereich; Tipps und Tricks

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA

Termin donnerstags auf Anfrage, 19.15 - 21.30 Uhr, 3 Termine, Kursgebühr 29 €, Kleingruppe (6 Teilnehmer) 39 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

Sprachen

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule in Annweiler, Herrenteich 12, statt. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die zwar schon einmal mit der englischen Sprache gearbeitet haben, sie jedoch in den letzten Monaten und Jahren nicht genutzt haben. Um die vorhandenen Fähigkeiten aufzufrischen, sind Sprechen und Hören ganz elementare Werkzeuge. Aus diesem Grund richtet dieser Kurs das Hauptaugenmerk auf die praktische Verbesserung des Verständnisses sowie der sprachlichen Fertigkeiten.

Mirco Henigin

S 220 Montag, 17.08.2020, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 63

S 221 Montag, 26:10.2020, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 63 €,

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben bereits ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Wir freuen uns über Verstärkung! Einstieg jederzeit möglich. Lehrbuch: Facettes aktuell 2, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

S 232 Mittwoch, 19.08.2020, 16.30 - 18.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 233 Mittwoch, 28.10.2020, 16.30 - 18.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €,

Italienisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lucrezia Gaia Fusi

S 238 Donnerstag, 27.08.2020, 18.30 – 20.00 Uhr, 7 Termine, Kursgebühr 40 €

S 239 Donnerstag, 29.10.2020, 18.30 – 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €,

„Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten. Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 240 Montag, 17.08.2020, 16.30 - 18.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 241 Montag, 26.10.2020, 16.30 - 18.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

Italienisch für Fortgeschrittene (B2)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversationskurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinungen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck

S 242 Montag, 17.08.2020, 18.15 – 19.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 243 Montag, 26.10.2020, 18.15 – 19.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

“I più forti” Italienisch Konversation (C1)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna ed articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck

S 244 Dienstag, 18.08.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 245 Dienstag, 27.10.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

„Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten.

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 246 Mittwoch, 19.08.2020, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 247 Mittwoch, 28.10.2020, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Con piacere nuovoA1, Klett-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 248 Mittwoch, 19.08.2020, 19.15 – 20.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

S 249 Mittwoch, 28.10.2020, 19.15 – 20.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

Spanisch mit Vorkenntnissen (B1)

Hier können Sie Ihre Spanischkenntnisse erweitern und weiter lernen erfolgreich auf Spanisch zu kommunizieren.

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 252 Mittwoch, 19.08.2020, 18.00 - 19.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 48 €

S 253 Mittwoch, 28.10.2020, 18.00 - 19.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 48 €

Spanisch für Wiedereinsteiger (A1)

Sie erlernen u.a. Lebensmittel einkaufen, nach dem Preis fragen, Gefallen und Missfallen ausdrücken, im Restaurant bestellen, sich über Essgewohnheiten unterhalten. Über alltägliche Tätigkeiten berichten. Zeitangaben ausdrücken, Kurznachrichten lesen und erstellen, eine Stadt beschreiben, nach dem Weg fragen und ihn beschreiben, Kleidungsstücke beschreiben, Produkte und Preise vergleichen, Möbelstücke benennen, eine Wohnung beschreiben, eine Auswahl treffen und begründen.

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 254 Mittwoch, 19.08.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 48 €

S 255 Mittwoch, 28.10.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 48 €

Gesundheit

G 200 Fettverbrennungstraining

Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Ruderggerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler,

Montag, 14.09.2020, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Kursgebühr 41 €, Kleingruppe 54 € (6 Teilnehmer)

G 202 Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Nach einer 10-15 minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstütz- und Muskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5minütiges Abwärmen.

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer,

Mittwoch, 16.09.2020, 19.30 - 21.00 Uhr, 8 Termine, Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Kursgebühr 55 €, Kleingruppe 73 € (6 Teilnehmer)

Fasten für Gesunde nach Dres. Buchinger/Lütznern

Entgiften – Abnehmen – Bewegen – Neubeginn

Fasten heißt:

- nichts essen, z. B. für eine Woche

- nur trinken (Tee, Wasser, Säfte)

- leben aus körpereigenen Depots

- Ausscheidung fördern

- Reinigung von Körper, Seele und Geist

- Impuls zur Korrektur des Lebensstils

In dieser Zeit erhalten Sie:

- Informationen zu fastenunterstützenden Maßnahmen

- Fastensuppe und Getränke

- Ernährungstipps

- Nordic-Walking der Fastenwoche angepasst

Es macht Sinn, in der Fastenwoche das Arbeitstempo zu reduzieren, Zeit für sich selbst einzuplanen. In einem Zeitraum von einer Woche treffen wir uns jeden

Nachmittag (außer Mittwoch) für ca. 2 - 3 Stunden.

G 204 Freitag 31.07.2020 - 07.08.2020

G 205 Freitag 02.10.2020 - 09.10.2020

G 206 Freitag 23.10.2020 - 30.10.2020

G 207 Freitag 20.11.2020 - 27.11.2020

Treffen jeweils ab 16.00 Uhr in 76857 Wernersberg, max. Teilnehmerzahl 6 Personen. Sollte ein Kurs nicht voll belegt sein, behalten wir uns vor, die Termine zusammenzulegen. In Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Fasten & Ernährung. „Die Profis für gesundes Leben“.

Susanne Schweinsberg, Fastenleiterin (BV-FE),

7 Termine, Kursgebühr 129 €

Hatha-Yoga -Eine Reise zu sich Selbst

Der Weg des Hatha-Yoga führt auf eine persönliche Reise zu sich Selbst. Durch Körper- und Atemübungen lernen wir unseren Körper, Geist und Seele wieder miteinander zu verbinden. Das Erlangen des inneren Friedens, geistiger und körperlicher Harmonie auf Basis des Gewaltverzichtes steht dabei an erster Stelle. Asanas aus dem Hatha-Yoga fördern unsere Beweglichkeit, kräftigen die Muskulatur, mobilisieren die Gelenke und verändern unser Denken auf positive Weise. Das Üben von Pranayama, (Atemkontrolle und rhythmische Atmung) beruhigt unseren Geist und lässt einen tiefen inneren Frieden in uns entstehen. Eine abschließende Tiefenentspannung, einer Reise in unser Innerstes, durch Konzentration auf Körper und Atmung, befreit unseren Geist und kann uns dabei unterstützen die Selbstheilungskräfte in unserem Körper zu aktivieren.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Kissen und Decke, Yogamatte

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

G 212 Montag, 17.08.2020, 18.15 - 19.45 Uhr, 8 Termine

G 213 Montag, 26.10.2020, 20.00 - 21.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 65 €, Annweiler-Bindersbach, Dorfgemeinschaftshaus, Münzstraße 24

G 214 Donnerstag, 20.08.2020, 18.15 - 19.45 Uhr, 8 Termine

G 215 Donnerstag, 29.10.2020, 20.00 - 21.30 Uhr, 8 Termine,

Kursgebühr 65 €, Annweiler, Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung
Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 219 Montag, 17.08.2020, 20.00 - 21.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

G 220 Montag, 26.10.2020, 20.00 - 21.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €,

Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Yoga für Alle in Ramberg

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung
Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 221 Mittwoch, 19.08.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €

G 222 Mittwoch, 28.10.2020, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 45 €,

Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Yoga am Vormittag

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg „zur menschlichen Weiterentwicklung“ beschreibt. Die im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yogaprogramm.

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 224 Mittwoch, 19.08.2020, 09.30 - 11.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 72 €

G 225 Mittwoch, 28.10.2020, 09.30 - 11.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 72 €,

Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

G 244 Mittwoch, 19.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 34 €

G 245 Mittwoch, 28.10.2020, 18.30 – 19.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 34 €,

Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Eva Dahl, Physiotherapeutin

G 251 Montag, 24.08.2020, 09.30 - 10.30 Uhr, 7 Termine, Kursgebühr 47

G 252 Montag, 26.10.2020, 09.30 - 10.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 53 €,

Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

Ich bewege mich – Pilates – Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum stehen Bauch, Hüften, Po und Rücken, die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Bewegungen werden sehr bewusst und mit großer Konzentration ausgeführt. Die Übungen sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Wie intensiv das Training ist, können Sie individuell variieren. Gut für – alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen.

Pilates ist für jedes Alter geeignet!

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken,

Gymnastikmatte, Handtuch.

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

G 253 Montag, 17.08.2020, 18.45 – 19.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 46 €

G 254 Montag, 26.10.2020, 18.45 – 19.45 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 46 €,

Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

Bauch-Beine-Po

Mit diesem Kurs können Sie Beine, Po und Ihren Bauch stärken und straffen. Außerdem dient er zur Stabilisierung von Knie- und Hüftgelenken und ist bei Rückenbeschwerden sehr zu empfehlen. Das Workout ist einfach ausführbar und effektiv. Im Vordergrund stehen figurformende und gewebestraffende Übungen mit oder ohne Hilfsmittel für Ihren gesamten Körper.

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

G 255 Mittwoch, 19.08.2020, 18.30 – 19.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 51 €

G 256 Mittwoch, 28.10.2020, 18.30 – 19.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 51 €,

Annweiler, Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¼ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben. Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 Dienstag, 18.08.2020, 19.30 – 20.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €

G 258 Dienstag, 27.10.2020, 19.30 – 20.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €

G 259 Donnerstag, 20.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €

G 260 Donnerstag, 29.10.2020, 19.00 – 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €,

Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben

G 263 Qi Gong

Qi Gong, ein ganzheitliches Gesundheitsmodell aus der traditionellen chinesischen Medizin, hält für alle Menschen, unabhängig von Alter und Konstitution die Möglichkeit bereit, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Ausgeglichenheit entscheidend zu verbessern und Ruhe und Kraft für den Alltag zu gewinnen. Teilnahme ab 18 Jahren. Bei diesem Kurs ist ein Einstieg jederzeit möglich.

Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin,

Donnerstag, 10.09.2020, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 61 €, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

G 265 Pilates für einen gesunden Rücken

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum steht die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Übungen fördern das Bewusstsein für den eigenen Körper, sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Gut für alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen. Sehr geeignet auch für Menschen die etwas gegen körperliche Beschwerden unternehmen wollen

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Decke.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin,

Montag, 14.09.2020, 17.30 – 18.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 61 €, Münchweiler am Klingbach, Gemeindehaus, Schulstraße 2

G 267 Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch und jeder Menge Spaß das Herzkreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin,

Montag, 14.09.2020, 18.30 - 19.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 61 €, Münchweiler am Klingbach, Gemeindehaus, Schulstraße 2

G 269 Power Hour

Ein Fitnessworkout, das die im Trend liegenden Begriffe wie Bodyweight-Training, Intervall-Training, Core-Training, Faszientraining, Circle-Training, Brainfitness und vieles mehr beinhaltet. Auch „Aerobic is back“ ist wieder schwer im Trend. Wir machen alles was uns Spaß macht und haben viel Freude daran. Werde Teil einer tollen Gruppe.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin,

Montag, 14.09.2020, 19.30 - 20.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 61 €, Münchweiler am Klingbach, Gemeindehaus, Schulstraße 2

G 272 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, welche sich in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend stärker, auch bei Senioren, durchgesetzt hat. Die Beliebtheit dieses Sports nimmt ständig zu, wobei gerade ältere Menschen sich dafür immer häufiger begeistern. Gerade für Senioren sind die Bewegungseinheiten von großer Bedeutung und helfen dabei, auch im Alter körperlich fit zu bleiben. Ein großer Vorteil von Nordic Walking ist die geringe Beanspruchung für die Gelenke beim Laufen. Diese Bewegungsart ist vor allem für Ausdauer, Kraftentwicklung, Koordinationsfähigkeit und Beweglichkeit zu empfehlen.

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin,

mittwochs, 10.30 - 12.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 90 € (Kleingruppe), Annweiler

G 274 Indoorcycling für Anfänger

Indoorcycling ist ein Ausdauersport auf stationären Fahrrädern. Das Training dient der Verbesserung der Ausdauer oder wahlweise Fettverbrennung. Ansporn durch Gruppendynamik. Bei gesundheitlicher Eignung ist dieser Kurs für alle Altersklassen geeignet, von motivierten Jugendlichen bis zu sportlichen Senioren. Persönliche Ermittlung des FTP-Wertes (individueller Belastungswert), durch den der Tritt Widerstand am Bike reguliert werden kann. Widerstandsregulation anhand farbig gekennzeichneter Belastungszonen. Während des Kurses erfolgt musikalische Begleitung und Motivation durch den Trainer. Im Vordergrund stehen Spaß und die persönliche Motivation, die eigene Belastungsfähigkeit zu verbessern. Die Einweisung und Handhabung der Bikes, sowie die Fahrtechniken werden vor Ort durch den Trainer erklärt und demonstriert.

Die Anzahl der Kursteilnehmer ist vorläufig auf 23 Personen begrenzt.

Martin Golfier, Fitnesstrainer

Bitte mitbringen: Sportbekleidung, Sportschuhe, wenn möglich auch Fahrradschuhe, eine Trinkflasche und Handtuch.

Mittwoch, 23.09.2020, 17.30 – 18.15 Uhr, 5 Termine, Annweiler, Trifels-Fitnessworld, Landauer Straße 90, Kursgebühr 53 €

H 212 Trüffel und Pralinés selbstgemacht

– Selbstgemachte Trüffel und Pralinés - eine Besonderheit - ob auf Ihrem Adventsteller oder als Geschenk. Nach diesem Kurs werden Sie die sahnigen Köstlichkeiten- mit und ohne Alkohol- leicht in Ihrer eigenen Küche zubereiten können. Lernen Sie mehr über den Umgang mit Kuvertüre und der Verarbeitung dieser zartschmelzenden Verführung. Jeder Teilnehmer wird viel Gelegenheit zum Üben haben und die Rezepte sowie eine Menge Trüffel und Pralinés mit nach Hause nehmen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie damit Ihre Familie und sich verwöhnen oder liebe Menschen beschenken möchten.

Bitte mitbringen: Schürze, scharfes Messer, geruchsfreies Schneidebrett, Teigschaber, falls vorhanden einen Topf mit passender Metallschüssel für ein Wasserbad, Getränke nach Wunsch, Behälter für fertige Pralinés, Spülschwamm, Spülmittel, Geschirrhandtuch

Wer hat, bringt bitte eine mittelgroße Metallschüssel und einen passenden Topf für ein Wasserbad mit.

Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH),

Montag, 16.11.2020, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 18 €, Kleingruppe 23 € plus 12 € Lebensumlage, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Küche, Herrenteich 12

Junge Vhs

A 201 Der Hartsteinbruch Albersweiler für Kinder und Jugendliche von 6 – 14 Jahren

Kinder und Jugendliche erfahren den Steinbruch in ihrer eigenen Welt. Erklärungen zur Entstehung der verschiedenen Gesteine und am Ende wieder deren Zerfall, werden mit Unterrichtsmaterial ergänzt. Das Schulfach „Erdkunde“ vermittelt Wissen über unsere Erde, auf der wir stehen. Ebenso erfahren Kinder den Unterschied zwischen hartem und weichem Stein und was damit geschieht. Die Information in Geologie kann auch durch Aktionen der Firma BAG im Steinbruch erweitert werden. Das Unternehmen unterstützt uns und gibt Schutzhelme aus. Wer auf Steine klopfen will, muss Augenschutz und Hammer/Meisel mitbringen. Den Abschluss bildet eine Führung durch die Mineralienausstellung im Rathaus, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk.

Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk.

Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer,

Freitag 09.10.2020, 14.30 - 18.00 Uhr, Kostenbeitrag 3 € Kinder, 6 € Erwachsene als Begleiter. Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich. Treffpunkt ist an der alten Werkstatt, oberhalb des Gasthauses Gebr. Nägle, Hauptstraße 11, 76857 Albersweiler

G 227 Yoga für Kinder von 7 – 12 Jahren

Yoga für Kinder und Jugendliche ist bisher im Angebot der Yogaszene kaum vertreten. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, dass in der Yogatradition Indiens dies meist genau die Zeit war, in der Menschen mit Yoga begannen. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Welt auf, in der es immer schwieriger wird sich zu orientieren, den eigenen Platz zu finden. Das scheinbar unvermeidliche Chaos der Pubertät muss eben so gut es geht „durchlebt“ werden. Es wird zu wenig Raum geboten für eine ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit. Reizüberflutung, Bewegungsmangel, schädliche Umwelteinflüsse, Schulstress und Zukunftsängste belasten viele Jugendliche. Yoga schon in jungen Jahren zu beginnen ist eine besondere Chance, um zu einem bewussten und verantwortungsvollen Menschen heranzureifen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.,

Mittwoch, 16.09.2020, 16.00 - 17.30 Uhr, Kursgebühr 69 € (ab 8 Teilnehmer), 91 € (bei 6 Teilnehmer), 10 Termine, Annweiler, Veranstaltungsort wird noch bekannt geben

K 219 Malkurs für Kinder im Alter ab 8 Jahren

Selbstgemalte Bilder sind ein toller Blickfang für jedes Zimmer und ein ganz besonderes Geschenk. In diesem Kurs werden die wichtigsten Grundlagen der Acrylmalerei vermittelt und eine grundlegende Einführung bietet zudem reichlich Inspiration. Eine Vielzahl von Techniken bieten gestalterische Freiheit - gerade auch für Anfänger. Das wichtige Basiswissen wird Schritt-für-Schritt erklärt und begleitet die Kinder so zu ihrem ganz persönlichen Meisterwerk.

Bitte mitbringen: 2 – 3 Leinwände oder Papier, dieses Papier muss 300 g stark sein, Acrylfarbe. Farben und Pinsel können auch gegen eine Gebühr i.H.v. 4,00 € bei Frau Wüst mitbenutzt werden.

Annemarie Wüst,

Freitag, 20.11.2020, 15.00 – 17.30 Uhr und Samstag, 21.11.2020, 15.00 – 17.30 Uhr, 2 Termine Kursgebühr 29 €, (maximal 6 Teilnehmer), Annweiler, Malraum, Burgenring 73

N 210 Nähkurs für Kinder in den Herbstferien für Anfänger und Fortgeschrittene

Du möchtest die freie Zeit in den Winterferien sinnvoll nutzen und hast irgendwo eine Nähmaschine rumstehen? Oder du hast bereits erste Näherfahrungen gesammelt, möchtest aber bei deinem Projekt Unterstützung haben? Willkommen, in dem Kurs während der Winterferien kannst du dein eigenes Projekt verwirklichen.

Was du brauchst?

Möglichst eine funktionstüchtige Nähmaschine, Verlängerungskabel, ein Reststück Stoff für ein kleines Nadelkissen oder ein ausrangiertes Kleidungsstück, das zerschnitten werden darf, Nähgarn passend zum Stoff, Maschinennähadeln passend zum Stoff, Maßband, Stoffschere, Papierschere, Din A4 Blatt weiß (fürs Schnittmuster), Bleistift, Schneiderkreide, feine Nähadell (Hand). Wer schon ein konkretes Nähprojekt vor Augen hat, besorgt sich bitte alle erforderlichen Zutaten vor Beginn des Nähkurses.

Max. Teilnehmerzahl 10 Personen.

Termine: Montag, 19.10.2020, 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 20.10.2020, 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 21.10.2020, 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 22.10.2020, 14.00 – 17.00 Uhr, 4 Termine, Kursgebühr 51 €, Gemeindehaus Eußerthal, Sulzbachweg 6, Eingang über Dorfplatz

Malen und Nähen

K 221 Lust auf Kunst?

Kunst ist – insbesondere die Malerei – eine besondere Form der Kommunikation, zunächst einmal mit sich selbst und dann natürlich auch mit den Menschen, die sie wahrnehmen. Es ist wichtig, die Leidenschaft und Begeisterung für die Malerei zu teilen und weiterzugeben. Dieser Kurs richtet sich an alle, die Kunst nicht nur anschauen und bewundern, sondern selbst einmal kreativ werden wollen. Dabei kann jeder sein Talent entdecken, Neues ausprobieren, Ideen umsetzen, die Seele baumeln lassen, mit anderen (nicht nur über Kunst) ins Gespräch kommen. Unser wichtigster Grundsatz: Wir bewerten unsere Kunst nicht! Gearbeitet wird nach eigenen Vorstellungen. Anfängern und Ungewübten oder Unentschlossenen wird mit Vorlagen, Tipps und Anregungen geholfen.

Bitte mitbringen: Mindestens 3 Leinwände in verschiedenen Größen sowie Ihre Malutensilien und Arbeitskleidung (Pinsel und Farbe können im Kurs erworben werden).

Annemarie Wüst,

Donnerstag, 29.10.2020, 18.30 – 21.30 Uhr, Kursgebühr 67 €, 4 Termine (maximal 6 Teilnehmer), Annweiler, Malraum, Burgenring 73

N 209 Sie haben Lust zu nähen, aber nur begrenzt Zeit? Dann kommen Sie zum Wochenend Crash Kurs

Wir treffen uns zu einem Info-Termin, um die Nähprojekte abzustimmen. In der darauffolgenden Woche geht's Freitag los und Samstag den ganzen Tag. Mitzubringen sind bereits beim Info Termin: eigene Nähmaschine, Stecknadeln, Maschinennadeln, Stoffreste (ca. 40x40 cm), Schneiderkreide, Maßband und viele Ideen, ggf. bereits vorhandene Schnittmuster. Teilnehmerzahl 10 Personen.

Donnerstag, 29.10.2020, 18.30 - 21.30 Uhr Info Termin, Freitag, 06.11.2020, 18.30 – 22.00 Uhr,

Samstag, 07.11.2020, 10.00 – 16.00 Uhr, 3 Termine, Kursgebühr 55 €, Gemeindehaus Eußerthal, Sulzbachweg 6, Eingang über Dorfplatz

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-217.

E-Gitarre: Einzelunterricht

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler Telefon: 06346-301-217.

Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der „Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

Michael Becker

M 254 Mittwoch, 19.08.2020, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine
M 280 Mittwoch, 28.10.2020, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine
M 262 Donnerstag, 20.08.2020, 19.15 – 20.15, 8 Termine
M 287 Donnerstag, 29.10.2020, 19.15 – 20.15 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 62 € (bei 4 Teilnehmer), Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Gitarre für Fortgeschrittene

Gruppenunterricht. In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z. B. Gezupfte Strophe geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (dämpfende Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstützen. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Michael Becker

M 247 Dienstag 18.08.2020, 19.45 – 20.45 Uhr, 8 Termine

M 273 Dienstag, 27.10.2020, 19.45 - 20.30 Uhr, 8 Termine
M 256 Mittwoch, 19.08.2020, 19.25 – 20.25 Uhr, 8 Termine
M 282 Mittwoch, 28.10.2020, 19.25 – 20.25 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 62 € (bei 4 Teilnehmer), Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen

Dieses Angebot baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

M 246 Dienstag, 18.08.2020, 18.40 – 19.40 Uhr, 8 Termine

M 272 Dienstag, 27.10.2020, 18.40 – 19.40 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 32 € (ab 8 Teilnehmer), Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

M 257 Ukulele spielen lernen – Einstiegskurs für Anfänger

In diesem Kurs werden die ersten Akkorde und Schlagmuster für die Liedbegleitung vermittelt. Da die Ukulele ein vergleichsweise recht einfach zu erlernendes Musikinstrument ist, finden spieltechnische Übungen ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern.

Gruppenkurs

Michael Becker

Mittwoch, 19.08.2019, 21.30 – 21.20 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 62 € (bei 4 Teilnehmer), Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

M 290 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

Dienstag, 18.08.2020, 19.00 - 19.45 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 61 € (bei 4 Teilnehmer), keine Ermäßigung, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

M 291 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde

Dienstag, 18.08.2020, 20.00 - 21.30 Uhr, 15 Termine, entgeltfrei, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information: Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1
 Telefon: 06346-301-217
 Homepage: www.vhs-annweiler.de
 Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:
 Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
 Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
 Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,
 donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

Stadtradeln 2020

Auftakt mit Ministerin und Landrat



Jeder, der in Annweiler wohnt, arbeitet, einem Verein angehört oder eine Schule besucht, kann mitmachen. Auftakt am 17. August, 17 Uhr, auf dem Rathausplatz.

FOTO: U.FORGER

Annweiler. Bürgermeister Benjamin Seyfried ruft die Bevölkerung zum Mitmachen beim Stadtradeln auf:

„Mit unserer Auftaktveranstaltung am 17. August, um 17 Uhr, auf dem Rathausplatz, fällt der Startschuss für die Annweiler Stadtradeln-Kampagne 2020. Ich freue mich sehr, dass sich bereits viele Radlerinnen und Radler angemeldet haben und somit aktiv, in dieser gerade nicht einfachen Zeit auf Abstand, einen Beitrag fürs Klima und für ihre Gesundheit leisten. Nicht zuletzt, ist durch die Möglichkeit, untereinander in einzelnen Teams anzutreten, somit auch ein kleiner Ansporn, und mit Sicherheit viel Spaß, verbunden.“

Bisher hätten sich in Annweiler bereits 56 Radelnde angemeldet. In der Stadt Landau seien bislang 70 und in der Verbandsgemeinde Landau-Land 41 Radelnde registriert, schreibt der Stadtochse in seinem Aufruf, und motiviert: „Ich bin zuversichtlich, dass wir hier noch etliche Menschen in unserer Stadt und Region animieren können, mitzumachen. Insofern würde ich mich freuen, wenn Sie aktiv in Ihrem Bekannten- und Freundeskreis ebenso wie unter den Kollegen/innen am Arbeitsplatz fürs Stadtradeln werben.“

Jeder, der in Annweiler wohnt, arbeitet, einem Verein angehört oder eine Schule besucht, kann gemeinsam Fahrradkilometer

sammeln für ein gutes Klima. Der adfc, Kreisverband SÜW, hat zur Vorbereitung auf die Annweiler Stadtradeln-Kampagne Infostände organisiert.

Er wird für's Mitmachen werben und Fragen beantworten: Freitag, 31. Juli, 13 bis 18 Uhr, vor dem Hohenstaufensaal. Samstag, 1. August, 14 bis 20 Uhr, auf dem Rathausplatz. Mittwoch, 12. August, 13 bis 18 Uhr, vor dem Hohenstaufensaal.

Zur Auftakt-Veranstaltung am 17. August kommen auch die Mainzer Umweltministerin, Ulrike Höfken (Grüne), und SÜW-Landrat Dietmar Seefeldt (CDU), mit ihren Fahrrädern.

Vom Annweiler Rathausplatz aus fahren alle Teilnehmer gemeinsam nach Birkweiler. Dort startet dann die Stadtradeln-Kampagne für die Verbandsgemeinde Landau-Land.

In Corona-Zeiten ist es notwendig, dass sich zur Planung und zur besseren Koordination alle Teilnehmer mit Namen und Kontaktdaten zur Auftaktveranstaltung vorher anmelden unter: info@annweiler.de.

Bürgermeister Seyfried: „Nun wünsche ich Ihnen allen eine weiterhin ruhige und entspannte Sommerferienzeit und viel Spaß beim gemeinsamen radeln.“

Infos und online-Anmeldung

www.stadtradeln.de/annweiler

Besondere Abschlussfeier

Abschied von den Neuntklässlern der Förderschule

Annweiler. Am Freitag, 19. Juni, durfte die Abschlussklasse trotz der Bedingungen durch Corona eine besondere Abschiedsfeier erleben. In den vergangenen Jahren waren verschiedene Beiträge aller Klassenstufen von der 1. bis zur 8. Klasse in einer bunten Feier üblich. Und die 9. Klässler selbst beeindruckten immer mit den Abschiedsliedern „Irische Segenswünsche“ und „Nehmt Abschied Brüder“ in instrumentaler Form.

Diesmal jedoch saßen die 11 Abgänger in großzügigem Abstand bei wunderbarem Sommerwetter auf dem Pausenhof bereit. Mit dabei waren selbstverständlich auch die Schulleiterin Frau Schmitt und die Klassenlehrer Frau Martin und Herr Dabel, die ihre Schüler alle herzlich begrüßten.

Dann konnte es losgehen mit den verschiedenen Beiträgen aller Klassenstufen. Schade war, dass immer nur eine Klasse nach der anderen auftreten konnte; das schöne Gemeinschaftserlebnis der vergangenen Jahre fehlte mehr als deutlich.

Trotzdem wurden die Abschlusschüler gebührend geehrt. So trat die Klasse 1 bis 3 unter der Leitung von Herrn Schach und Frau Kölsch mit einem „Verwandlungstext“ auf: Die Entwicklung von der Raupe zum Schmetterling in einem Gedicht vorgelesen stellte die Entwicklung der ehemaligen jungen Schüler bis zur jetzigen 9. Klasse dar. Passend dazu verteilten die „Kleinen“ einen gebastelten Schmetterling mit einer Süßigkeit.

Frau Streb und Frau Schulz umstellten mit ihrer Klasse 3 und 4 die gesamte Gruppe der Abgänger in einem Kreis und sprachen gemeinsam jeweils den Refrain



Zur Sicherheit: feiern auf Abstand. FOTO: PS

des Liedes „Stell dich in die Sonne“, begleitet mit passenden Bewegungen. Beeindruckend dabei waren die auswendig aufgesagten Strophen des religiösen Segenswunsches von einzelnen Schülern. Abschließend erhielten die „Großen“ jeweils einen Wimpel mit aufgeschriebenen Wünschen sowie einem Bleistift.

Danach kam die Klasse 5 und 6 mit ihren Lehrkräften Frau Rühmeling und Frau Nägle-Keßler, um mit guten und sehr persönlichen Wünschen für jeden Neuntklässler, auf bunten, selbstgebastelten Papierbooten geschrieben, „Tschüss“ zu sagen.

Der folgende Beitrag der Klasse 6 bis 7 unter Leitung von Frau Kusenbach begann mit der Sammlung einer ordentlichen Menge an Adjektiven, die von den Abschlusschülern, Frau Schmitt und den Klassenlehrern genannt wurden. Wort für Wort wurde notiert bis der eigentliche Vortrag für alle zu erkennen war:

Die SchülerInnen der Klasse 6 und 7 lasen in Abschnitten eine längere, auf die „Neuner“ abgestimmte Abschiedsrede vor, die mit den zuvor genannten Adjektiven gespickt zu sehr lustigen Aussagen führte und für manches Gelächter sorgte. Auch hier verteilten zwei Schüler eine kleine Bastelei mit einer Süßigkeit zum Abschied.

Zum Schluss überreichte die

Klasse 7 und 8 mit Frau Burkhart und Herrn Herale allen Abgängern ein Glückskästchen gefüllt mit wichtigen Symbolen für die Zukunft wie z.B. Nervennahrung und Trostpflaster.

Die Mädchen überraschten zur besonderen Freude der musikalischen Abschlussklasse zusätzlich mit einer Rhythmus-Performance; vorgeführt mit Trinkbechern. Trotz zahlreicher Coronalingen, die ihren Höhepunkt dann in der Verleihung der Zeugnisse fand. Hierbei richtete die scheidende Schulleiterin Frau Schmitt ein letztes Mal entsprechende Worte an „ihre“ Schülerinnen der 9. Klasse, wobei sie gleichzeitig ein wenig ihren eigenen Abschied am letzten Schultag einläutete. Zusätzlich erhielt Tobias Straub ein Buchgeschenk der Ministerin für seinen besonderen Einsatz für die Schulgemeinschaft. Von den elf Schülerinnen und Schüler werden im kommenden Schuljahr vier in der Realschule Plus und sechs an der BBS, weitere Abschlüsse auf dem Weg in ihre Ausbildungsberufe anstreben.

Die Abschlussfeier fand mit der Einladung zum gemeinsamen Mittagessen, dessen Kosten der Förderkreis der Schule übernommen hatte, ein besonders festliches Ende. |beb/ps

Spendenübergabe

Lions Clubs unterstützen Kinderhospiz

SÜW. Die drei Lions Clubs Landau, Edenkoben und Annweiler haben am 6. Dezember 2019 in der katholischen Kirche in Birkweiler gemeinsam ein Konzert organisiert, dessen Erlös für das Kinderhospiz Sterntaler bestimmt war.

Das von der Kantorei der Stiftskirche Landau gestaltete, wunderschöne Konzert war sehr gut besucht. Der Erlös des Abends wurde von den drei beteiligten Clubs, dem Weingut Kleinmann, Birkweiler und dem Restaurant Hardtwald-Gehrlein, Neupotz nachhaltig aufgebessert, so dass dem Kinderhospiz ein Betrag von etwas über 7000,- Euro zugewendet werden konnte. Dies allerdings, pandemiebedingt, erst im Juni 2020.

Im Weingut Kleinmann wurde am 24. Juni Beate Deuwel vom Kinderhospiz Sterntaler die Spende übergeben. Sie erwähnte in ihren Dankesworten, dass dem Hospiz dieses Jahr wohl im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie viele Spendeneinnahmen fehlen, sodass diese Zuwendung derzeit ganz besonders willkommen ist. Da das Hospiz im Jahr 2020 keinen Tag der offenen Tür veranstalten kann, wurden in einem interessanten Film Momente zusammengestellt, welche die wertvolle und selbstlose Arbeit des Hospizes zeigen.

Link zum Film

www.kinderehospiz-sterntaler.de/neuigkeiten/der-andere-tag-der-offenen-tuer-2020

Familienanzeigen

Für die anlässlich meiner

Konfirmation

überbrachten Glückwünsche möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Mika Leonhard

Rinnthal, 4. Juli 2020



10473208_25_1

Traueranzeigen

Danksagung

Das Sichtbare ist vergangen, es bleibt nur die Liebe und die Erinnerung

Hugo Schwarz

Bäckermeister
 * 18. 1. 1934 † 5. 6. 2020

Es war in unserem Schmerz ein großer Trost zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Wertschätzung meinem Mann, Vater und Opa entgegengebracht wurde.

Danke sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen, sich in Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise in Worten und Schrift, Blumen- und Geldspenden zum Ausdruck brachten.

Besonderen Dank an Frau Pfarrerin Coenen für ihre einfühlsamen Worte.

Dank auch all denjenigen, die in Gedanken bei uns waren, aber nicht persönlich teilnehmen konnten.

In stiller Trauer und Dankbarkeit aller Angehörigen

Helga Schwarz
 Karl-Heinz, Jürgen und Claudia

Gräfenhausen, im Juli 2020

10474008_25_1